

Bundessozialgericht
- 12 RK 11/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 4. April 1979
für Recht erkannt:

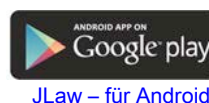
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 3. März 1977 aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten, ob die Klägerin nach § 10 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) vom 22. Dezember 1970 (BGBl I, 1846) berechtigt ist, Beiträge zur Arbeiterrentenversicherung nachzuentrichten.

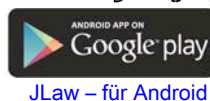
Die Klägerin (geboren am 9. Oktober 1920) wurde unter der Herrschaft des nationalsozialistischen Regimes aus rassistischen Gründen verfolgt. Nach Abschluß der Volksschule nahm sie eine Tätigkeit als Hausgehilfin auf. Ihre letzte Stellung bei dem Apotheker K. endete am 1. April 1937. Diese Stellung verlor die Klägerin, weil die Familie K. angesichts der Verfolgung der jüdischen Bevölkerung auswanderte. Anschließend besuchte sie den von der jüdischen Gemeinde in Berlin veranstalteten Lehrgang zur Ausbildung als Kindergärtnerin, den sie nach einer Ausbildungsdauer von 21 Monaten mit der Abschlußprüfung abschloß (Zeugnis vom 21. Dezember 1938). Neben dieser Ausbildung war die Klägerin in dem Privatkindergarten der Lehrgangsleiterin ein halbes Jahr lang etwa fünf Stunden täglich als Helferin tätig. Hierfür bezog sie ein Entgelt, das sie mit 30 RM für jeweils zwei Wochen angibt. Im März 1939 wanderte die Klägerin ebenfalls aus. Sie ist auch nach ihrer Auswanderung stets als Arbeitnehmerin tätig gewesen.

Ihr Antrag auf Beitragsnachentrichtung gem § 10 WGSVG wurde abgelehnt (Bescheid vom 8. September 1972). Klage und Berufung blieben ebenfalls erfolglos (Urteil des Sozialgerichts -SG- Hamburg vom 26. April 1973; Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Hamburg vom 3. März 1977).

Das LSG hat die Auffassung vertreten, dieses Recht stehe gem § 10 WGSVG iVm § 9 WGSVG nur demjenigen zu, dessen Beschäftigungsverhältnis durch eine konkret gegen ihn gerichtete Verfolgungsmaßnahme beendet oder unterbrochen worden sei. Berechtigt sei nur derjenige, der im Zeitpunkt der Unterbrechung als Verfolgter iS des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

(BEG) angesehen werden könnte. Eine gegen die Klägerin gerichtete Verfolgungsmaßnahme sei für den April 1937 nicht festzustellen. Weder sei eine Verfolgungsmaßnahme gegen die Klägerin selbst gerichtet worden, noch habe sie ihren Arbeitsplatz durch eine gegen ihren Arbeitgeber gerichtete konkrete Verfolgungsmaßnahme verloren. Der allgemeine Verfolgungsdruck, dem jüdische Mitbürger in jener Zeit ausgesetzt gewesen sind, genüge nicht für die Erfüllung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale. Die anschließend betriebene Ausbildung zur Kindergärtnerin stelle keine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung dar. Die daneben ausgeübte Tätigkeit als Helferin sei auch keine versicherungspflichtige Beschäftigung gewesen. Die Klägerin sei insoweit nach § 1232 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF iVm der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1899 (RGBI S 725) versicherungsfrei gewesen, weil die Helferinnentätigkeit nur als vorübergehende Dienstleistung anzusehen gewesen sei. Im übrigen habe auch die Helferinnentätigkeit ihr Ende nicht durch konkrete Verfolgungsmaßnahmen gefunden. Schließlich sei auch nicht festzustellen, daß zwischen dem Ende der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung (April 1937) und der Auswanderung (März 1939) eine nach § 9 WGSVG als Brückentatbestand zu wertende Arbeitslosigkeit vorgelegen habe.

Mit der Revision macht die Klägerin geltend, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH RzW 1963, 119; 1965, 175) ein Arbeitnehmer, der seine Stelle durch Verfolgungsmaßnahmen verliere, die gegen seinen Arbeitgeber gerichtet waren, ebenfalls als Verfolgter angesehen werden müsse. Es sei auch nicht so, daß der Arbeitgeber der Klägerin nicht aus Verfolgungsgründen ausgewandert sei. Bereits seit dem 1. April 1932 seien Verfolgungsmaßnahmen gegen alle jüdischen Inhaber freier Berufe eingeleitet worden. Unter dem Druck dieser Maßnahmen sei der Arbeitgeber K ausgewandert. Darüber hinaus rügt die Klägerin, das LSG habe sie zu Unrecht nicht als arbeitslos angesehen. Es habe bei der Urteilsfindung die eidesstattlichen Erklärungen nicht berücksichtigt, in denen zum Ausdruck komme, daß sie trotz intensiver Bemühungen keine Arbeitsstelle habe finden können. Die zur Nutzung der Zeit der Arbeitslosigkeit unternommenen Weiterbildungsbemühungen hätten an der Arbeitsbereitschaft nichts geändert und seien damals bei jüdischen



- 4 -

Arbeitslosen üblich gewesen. Die Klägerin verweist hierzu auf ein von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) zu den Akten gereichtes Memorandum. Schließlich habe das LSG zu Unrecht die Tätigkeit im Kindergarten der Ausbildungsleiterin, nicht als versicherungspflichtige Beschäftigung angesehen.

Die Klägerin beantragt,

die Urteile des SG und des LSG aufzuheben,
sowie die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 8. September 1972 zu verurteilen, der Klägerin die Beitragsnachentrichtung nach § 10 WGSVG zu gestatten.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Rechtsstreit durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) entschieden wird.

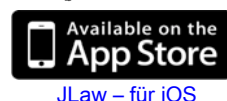
II

Die Revision der Klägerin ist begründet. Der Rechtsstreit ist unter Aufhebung des Urteils des LSG zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Der Senat kann in der Sache selbst nicht entscheiden, weil das erforderliche Vorverfahren bisher nicht durchgeführt worden ist. Die Notwendigkeit des Widerspruchsverfahrens beurteilt sich hier noch nach § 80 Nr 2 SGG in der bis zum 31. Dezember 1974 gültigen Fassung (Art III des Gesetzes zur Änderung des SGG vom 30. Juli 1974 - BGBl I 1625). Nach dieser Vorschrift findet ein Vorverfahren bei Beitragsstreitigkeiten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten statt. Da die Klägerin die Nachentrichtung von Beiträgen begehrt, handelt es sich um eine solche Beitragsstreitigkeit (BSGE 16, 250, 252).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

- 5 -

Das Fehlen dieser Prozeßvoraussetzung führt allerdings nicht zur Abweisung der Klage, weil das Berufungsgericht zunächst die Möglichkeit hätte eröffnen müssen, das Widerspruchsverfahren nachzuholen (BSGE 20, 199; 25, 66). Durch die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG wird diesem Gelegenheit gegeben, dies zu tun. Sollte danach noch eine Entscheidung über das Klagebegehren notwendig sein, wird das Berufungsgericht die neuere Rechtsprechung des erkennenden Senats zur Konkretisierung des allgemeinen Verfolgungsdrucks bei Auswanderung und den damit verbundenen Vorbereitungen zu beachten haben (vgl BSG Urteil vom 13. Juli 1978 - 12 RK 3/77 - und das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil vom 4. April 1979 - 12 RK 7/78 -).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)